



## **Allgemeinverfügung zum Verbot von Eil- und Spontanversammlungen am 28.12.2020 und am 04.01.2021**

Die Abteilung Ordnungswesen erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 150 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist sowie § 11 Abs. 3 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

In der Innenstadt der Stadt Waiblingen und in der Talaue, insbesondere im Bereich der Rundsporthalle, ist es am Montag, den 28.12.2020, und am Montag, den 04.01.2021, in der Zeit von 17 Uhr bis 22 Uhr verboten, Versammlungen durchzuführen.

Ausnahmenentscheidungen im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst bleiben vorbehalten, sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann im Marktdreieck, Dienststelle „Abteilung Ordnungswesen“, Kurze Str. 24, 71332 Waiblingen, Zimmer 314 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Waiblingen, den 22.12.2020  
Abteilung Ordnungswesen